

Beschlussvorlage

STADT KARLSRUHE
Der Oberbürgermeister

21. Sitzung des Gemeinderates am 21.02.2006**TOP 8**

Vorlage Nr. 562

Öffentlich Nichtöffentlich

verantwortlich: Dez. 5

Bebauungsplan "Günther-Klotz-Anlage, Änderung", Karlsruhe-Südweststadt**H i e r : Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	21.02.2006	8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat

Beschluss zur Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens mit öffentlicher Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelheiten siehe Anlagenblatt).

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)
Keine unmittelbaren Auswirkungen, sondern erst später im Vollzug (siehe Kostenübersicht in der Begründung).			

Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:

Ergänzende Erläuterungen:

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein ja durchgeführt amAbstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein ja abgestimmt mit

Formatänderungen der Wordvorlage sind nicht zulässig!

Der gemäß vorstehendem Antrag förmlich zu fassende Beschluss folgt auf Seite 10.

A. Anmerkungen zum Auslegungsbeschluss

I. Bisherige Verfahrensschritte:

- Aufstellungsbeschlüsse des Planungsausschusses vom 11.06.2004
- Vorgezogene Anhörung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 14.09.2005 in der Aula der Elisabeth-Selbert-Schule
- Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Verfahrensschritte jeweils nach Maßgabe des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997)

II. Wesentlicher Inhalt der Planung

Für das vom Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes erfasste Gebiet existiert bereits der am 26.08.1977 in Kraft getretene Bebauungsplan „Günther-Klotz-Anlage“. Von dessen nutzungsart-bezogenen Grundzügen weichen die mit dem Planentwurf vorgesehenen Änderungen, die u. a. die Freizeitbad-Einrichtungen zum Gegenstand haben, nicht ab. Er übernimmt hierbei den aktuellen Bestand der Europahalle, die abweichend von den Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes entstanden war, und ordnet die Anlagen für das Freizeitbad neu nach modernen Gesichtspunkten, Bedürfnissen und Anforderungen. Dies standortbezogen aufgrund der bestehenden Europahalle zwangsläufig weiter in Richtung des Albufers verschoben. Dadurch kommt es im vorgesehenen Saunabereich zu baulichen Anlagen, die nahe an den Karl-Wolf-Weg heranreichen können. In dem dort vorgesehenen Saunagarten sollen drei Pavillons mit Flach- oder Satteldach, jeweils mit einer Grundfläche von 130 m² bis 160 m² entstehen können. Sie sind in dem Saunagarten innerhalb des von Baugrenzen umschlossenen Bereiches im Interesse der Wahrung der Flexibilität variabel anordenbar.

Die Planung der Freizeitbadanlagen erforderte im Übrigen eine Anpassung der Vereinsanlagen des SVK-Beiertheim mit einer Umorganisation der bestehenden Tennisplätze, wobei im Bereich der ausgewiesenen Tennisplätze eine Tennishalle mit max. 50 m Länge und 40 m Breite errichtet werden darf. Das konnte einvernehmlich mit dem Verein abgeklärt werden.

Das stadionartige Spielfeld im Osten des Plangebietes kann nach den jetzigen Festsetzungen mit zusätzlichen, das Spielfeld umrundenden Laufbahnen und einem Tribünengebäude auf der Westseite des Spielfeldes ergänzt werden. Des Weiteren lässt der Bebauungsplan zur Verbesserung des Stellplatzangebotes die Errichtung eines Parkdeckes mit zwei Parkebenen im Osten des vorbeschriebenen Spielfeldes

zu, so dass die bisher dort vorhandenen 250 Stellplätze auf rd. 600 Stellplätze erweitert werden können. Dessen Errichtung kommt in Betracht, wenn sich dafür in Zukunft ein nachhaltiger Bedarf zeigen sollte.

Die Grundkonzeption mit dem Freizeitbad und dessen Standort basiert auf dem vom Gemeinderat verabschiedeten Bäderkonzept 2000 und dem vom Planungsausschuss am 06.05.2004 gefassten Grundsatzbeschlusses zum Freizeitbad. Die nähere konzeptionelle Ausgestaltung folgt aus dem zwei Jahre vorher durchgeführten Architektenwettbewerb und dem daran anschließenden Vergabeverfahren mit fünf Preisträgern, aus dem der Entwurf der Stuttgarter Bäderarchitekten Geier & Geier hervorging. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der beigefügten Begründung verwiesen.

III. Anmerkungen zur Planung und zum Ergebnis der bisherigen Beteiligung in planungsrechtlicher Würdigung

Soweit sich Behörden und Träger öffentlicher Belange aus Anlass ihrer Beteiligung am Planverfahren mit Anregungen oder Stellungnahmen geäußert haben, können diese den beigefügten Anlagen mit tabellenartig, inhaltlich zusammengefasster Wiedergabe der Beiträge entnommen werden. Ihnen gegenübergestellt ist die jeweilige Stellungnahme der Stadtplanung.

Bei der Bürgeranhörung kam es hauptsächlich zur Vorstellung und weiteren Erläuterung der Planungsziele und -inhalte sowie Erörterung der Verständnisfragen, die sich dabei teilweise ergeben hatten, u. a. auch auf den künftig vorgesehenen Badbetrieb. Auch gab es kritische Anmerkungen zu den Einflüssen des neuen Bades in klimatischer Hinsicht und dessen Auswirkungen auf die Artenvielfalt der bisher vorhandenen Freiflächen. Dass sich diese zur Alb hin verlagern werde, sei nicht absehbar. Auf Fragen dieser Art wird noch in den nachfolgenden Abschnitten eingegangen. Letzteres gilt auch hinsichtlich der in der Bürgeranhörung aufgeworfenen Fragen zum ruhenden Verkehr. Das dargestellte Konzept, wie dem auch künftig begegnet werden könne, war als optimistisch empfunden worden. So etwa der frühere, inzwischen aufgegebene Ansatz, dass auf je zwei Besucher ein Kraftfahrzeug komme. Besser sei ein Ansatz von 1,5 Personen je Kfz. Wie dies im Einzelfall differenziert gesehen werden muss, enthalten die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt a).

a) Bewältigung des ruhenden Kfz-Verkehrs, soweit dieser von den im Plangebiet zulässigen Nutzungen ausgeht

Dem Thema kommt insofern eine gewisse zentrale Bedeutung zu, weil der Bedarf an Parkflächen, der durch Europahalle, Freizeitbad und Sportanlagen ausgelöst wird, im Wesentlichen nur in Bereichen abdeckbar ist, die schon heute für derartige Zwecke zur Verfügung stehen. Im Blickfeld steht dabei in erster Linie das Parkrauman-

gebot im öffentlichen Verkehrsraum, vornehmlich im Bereich der angelegten Stellplatzflächen südlich der Hermann-Veit-Straße. Darauf sind allerdings nicht nur die o. e. Einrichtungen, sondern auch noch die Elisabeth-Selbert-Schule mit einem Teil des baurechtlich für sie ermittelten Stellplatzbedarfes (155 Stellplätze) angewiesen.

Global bleibt dazu einzuräumen:

In idealer Zielsetzung, bei der allen als realistisch einzustufenden Szenarien in der Stellplatznachfrage selbst in extremeren Fällen uneingeschränkt Rechnung getragen werden kann, lässt sich das Parkplatzangebot innerhalb des Plangebietes nicht abdecken. Zwangsläufig wird dabei je nach Belastungssituation auch der öffentliche Verkehrsraum im Bereich der Hermann-Veit-Straße auf nicht ausgewiesenen Flächen und die öffentlichen Stellplätze in der weiteren Umgebung nördlich der Hermann-Veit-Straße zu frequentieren sein. In extremeren Fällen auch Stellplätze, die anderen Objekten zweckgebunden als private Stellplätze zugeordnet sind (z. B. für schulische und behördliche Einrichtungen, Tiefgarage des ZKM und dergleichen).

Zu unterscheiden in der Erfassung und Auseinandersetzung des so gegebenen Sachverhalts sind zwei unterschiedliche Betrachtungen, und zwar

- einerseits die Anforderungen, die sich grundsätzlich aus der Anwendung des Bauordnungsrechtes mit der Berechnung notwendiger Stellplätze nach Maßgabe der Richtzahlen eines vom Innenministerium herausgegebenen Erlasses ergeben (bauordnungsrechtliche Sichtweise)

und

- andererseits die betriebsbezogenen, auf spezifische örtliche und zeitliche Geschehensabläufe bezogenen Betrachtungen zum Bedarf und dessen Bewältigung im Rahmen eines gesteuerten Parkplatzmanagements in objektübergreifender Bewirtschaftung bzw. Verteilung (betriebsbezogene Sichtweise).

Diese sind in ihrer Betrachtungsweise nicht unmittelbar miteinander vergleichbar.

In Zahlen ausgedrückt gibt die als Anlage beigefügte tabellarische Aufstellung über die vorhandenen und baurechtlich notwendigen Stellplätze einen Überblick. Darauf bauen die nachstehenden Ausführungen in argumentativ/erläuternder Darstellung auf. Im Einzelnen:

- **Stellplatzsituation in bauordnungsrechtlicher Sichtweise**

Bei der Europahalle, die seit einiger Zeit als Mehrzweckhalle umgenutzt wurde, ist bei Vollausslastung mit 8.865 Besuchern bzw. Personen, die sich in der Halle aufhal-

ten werden, zu rechnen. Ausgehend davon, dass ca. jede vierte Person mit einem Kraftfahrzeug anfahren würde, bedürfte es 2.216 Stellplätze, bereinigt mit der Annahme, dass 60 % dieser Besucher es bei publikumsbedeutsamen Veranstaltungen vorziehen werden, das Angebot des ÖPNV mit den nahegelegenen Haltestellen zu nutzen, verbleibt ein Stellplatzbedarf von 887 Stellplätzen. Die Sportanlagen des SVK-Beiertheim schlagen mit einem Bedarf von 20 Stellplätzen zu Buche.

Das hinzukommende Freizeitbad löst unter denselben Annahmen, dass lediglich 40 % der Besucher mit dem Kraftfahrzeug kommen, einen Bedarf von 101 Stellplätzen aus. Mithin zusammen mit der Europahalle ein Gesamtbedarf von rund 1.008 Stellplätzen.

Tatsächlich sind im Bereich der südlich der Hermann-Veit-Straße angelegten Flächen derzeit 693 Stellplätze vorhanden, davon sind durch bauordnungsrechtliche Zuordnung 155 Stellplätze für den Parkraumbedarf der Elisabeth-Selbert-Schule zweckgebunden, so dass für die Europahalle, das Freizeitbad und die Sportanlagen nominal ein Kontingent von 538 Stellplätzen zur Verfügung steht. Bezogen auf den oben ermittelten Bedarf von 1.008 Stellplätzen ergibt sich daraus ein Fehl von 470 Stellplätzen. Zur Abdeckung dessen sieht der Bebauungsplan in seinem östlichen Abschnitt (zwischen der Brauerstraße und dem westlich davon gelegenen stadionartigen Spielfeld) auf bisher ebenerdig (oben eingerechneter) Parkfläche ein Parkdeck mit zwei zusätzlichen Nutzungsebenen vor. Auf diese Weise können rund 350 zusätzliche Stellplätze entstehen, falls sich dafür in Zukunft ein dringender Bedarf aus einer nicht mehr regelbaren Überlastung des öffentlichen Verkehrsraums ergibt.

In diesem Sinne war bisher auch im baurechtlichen Genehmigungsbescheid für die Umnutzung der Europahalle zu einer Mehrzweckhalle die tatsächliche Herstellung der baurechtlich notwendigen Stellplätze teilweise ausgesetzt worden, so dass es in der Vergangenheit lediglich zu einer teilweisen Zuordnung bzw. Zweckbindung bezüglich der vorhandenen Stellplätze gekommen war. Vertretbar erschien dies in der Vergangenheit auch schon deshalb, weil zugunsten der Europahalle das privatrechtlich vereinbarte Recht besteht, weitere, in einer Tiefgarage vorhandene 165 Stellplätze jeweils beginnend ab 16:00 Uhr mit nutzen zu dürfen. Diese ebenfalls im Bereich südlich der Hermann-Veit-Straße vorhandene Tiefgarage wurde primär zum baurechtlichen Nachweis des Stellplatzbedarfes für ein Vorhaben der Karlsruher Lebensversicherung errichtet.

Wird im Weiteren davon ausgegangen, dass die Nutzungszeiten des Freizeitbades und die Veranstaltungen in der Europahalle sich nicht generell überschneiden, insbesondere gilt dies in den Abendstunden, und auch die der Elisabeth-Selbert-Schule südlich der Hermann-Veit-Straße zugeordneten 155 Stellplätze an Wochenenden für deren Zwecke nicht benötigt werden, so spricht zumindest nach derzeitiger Einschätzung einiges dafür, dass der Bau des Parkdecks mit den 350 zusätzlich möglichen

Stellplätzen noch ausgesetzt bleiben kann oder nach seiner Herstellung den tatsächlichen Bedarf im Normalbetrieb abdeckt.

Unter den gegebenen Umständen ist es unbeschadet des Zeitpunkts der Herstellung der Stellplätze notwendig, dass der Bebauungsplan die Zulässigkeit des Parkdecks schon jetzt verbindlich festlegt. Zu wessen Lasten die spätere baurechtliche Forderung zur nachträglichen Herstellung der oben erwähnten Stellplätze gehen würde, ist im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens nicht zu regeln. Das würde, soweit darüber später keine einvernehmliche Einigung zu erzielen wäre, in einem behördlichen Verfahren zu bestimmen sein. Als Objekt für eine solche bauordnungsrechtliche Forderung käme in erster Linie die Europahalle in Betracht. Denn dabei kann nicht außer Acht bleiben, dass ein Freizeit-Badbetrieb mit den dazu notwendigen Anlagen sowie den Flächen der dafür notwendigen Stellplätze dem Grunde nach schon im früher in Kraft getretenen Bebauungsplan für die Günther-Klotz-Anlage als zulässig festgesetzt war. Die Europahalle trat erst später hinzu, ohne das im Bebauungsplan ausgewiesene, primär für die Sportanlagen und Freizeitbad vorgesehene Parkflächenangebot zu erhöhen. Insofern ändert sich an dieser Situation stand heute lediglich die Größenordnung und räumliche Anordnung des Freizeitbades unter gleichzeitiger Verschiebung seines Standortes in den Süden der Europahalle. Stellplätze für die Europahalle im erforderlichen Umfange nachträglich veranlagten zu können, wurde in Anbetracht dieses Sachverhalts im Baubescheid für die Europahalle auch ausdrücklich vorbehalten.

- Stellplatzsituation in betriebsbezogener Sichtweise

Mit ein Grund dafür, weshalb es bisher vertretbar gewesen war, ein Teil der für die Europahalle baurechtlich notwendigen Stellplätze in der Herstellung einstweilen noch auszusetzen, bildet das Angebot an möglichen Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge auf nicht markierten Flächen innerhalb der Hermann-Veit-Straße und zu bestimmten Zeiten das nicht ausgenutzte Angebot an vorhandenen Stellplatzflächen in der weiteren Umgebung sowohl innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums als auch auf teilweise anderen zweckgebundenen Parkflächen. Allein im näheren Bereich der Hermann-Veit-Straße stehen auf diese Weise einschließlich aller hergestellten Stellplätze südlich der Straße insgesamt 850 Abstellmöglichkeiten zur Verfügung. Etwas weiter räumlich ausgedehnt auf die Bereiche nördlich der Hermann-Veit-Straße kommen nochmals ca. 1.360 Abstellmöglichkeiten und die Tiefgarage des ZKM mit 615 Stellplätzen hinzu. Diese können zu einer Entlastung beitragen, soweit sie, was vielfach der Fall ist, in den in Betracht kommenden Zeiten nicht anderweitig genutzt werden. Weitere Parkflächen (mit ca. 700 Abstellmöglichkeiten) bieten sich sodann noch südlich der Südtangente (Bereich Bannwaldallee) sowie in der Innenfläche des südwestlichen Anschlussohres der Südtangente an, erreichbar über zwei die Südtangente überspannende Fußgängerbrücken. Für diese gilt hin-

sichtlich der Verfügbarkeit derselbe Vorbehalt wie für die übrigen Flächen im weiteren Umfeld.

Vor diesem Hintergrund sind im Wesentlichen drei in ihrem Parkflächenbedarf unterschiedliche Szenarien ins Blickfeld zu nehmen:

Im Normalbetrieb, d. h. einer im Dauerbetrieb einzustufenden Besucherfrequenz wird das Stellplatzangebot auf den vorhandenen Parkflächen südlich der Hermann-Veit-Straße für sämtliche Nutzungen ausreichen, ohne dass mit Engpässen gerechnet werden muss. Dies selbst dann, wenn nach Einschätzung der Bäderbetriebe mit etwa 1.000 zeitgleich anwesenden Besuchern täglich (insbesondere auch am Wochenende) zu rechnen ist, hiervon - abweichend von der bauordnungsrechtlichen Betrachtung - 60 % (statt der angenommenen 40%) der Besucher den Pkw benutzen und dabei ein Schlüssel von 1,5 Personen je Pkw zugrundegelegt wird. Unter einer solchen Annahme bedarf es eines Parkflächenangebotes für 400 Kfz, die im Bereich der Stellplätze südlich der Hermann-Veit-Straße bereits heute vorhanden sind. Und selbst dabei handelt es sich bereits um eine weitgehend maximale Betrachtung, die nicht über den gesamten Tageszeitraum erstreckt werden kann, sondern vornehmlich nur für die Wochenenden und die Abendstunden innerhalb der Woche realistisch erscheint. In solchen Zeiträumen tritt zugleich eine spürbare Entlastung des öffentlichen Verkehrsraums durch die Beschäftigten der zahlreichen in der Umgebung vorhandenen Büronutzungen ein, die tagsüber einen Teil dieser Stellplätze in Anspruch nehmen. Das zeigt deutlich eine Erhebung, die am 13.09.2005, einem Dienstag, vorgenommen wurde. Waren noch gegen 11:00 Uhr von den insgesamt 850 Abstellmöglichkeiten im öffentlichen Verkehrsraum rd. 76 % belegt, nahm diese Belegung am frühen Nachmittag noch einen Umfang von ca. 52 % ein und ging dann schließlich zum Feierabend hin auf 25 % zurück.

In nächster (zweiter) Stufe ist sodann das Szenario anzusiedeln, wenn in der Europahalle Veranstaltungen mit einem zu erwartenden größeren Besucherkreis in der Größenordnung zwischen 3.000 und 5.000 Personen stattfinden. Dieses kann dann schon zu kritischeren Situationen führen, sofern die Besucher nicht in dem Umfang öffentliche Beförderungsmittel benutzen, wie es in der bauordnungsrechtlichen Berechnung angenommen wird. Denn dann ist allein für die Europahalle ein Bedarf von ca. 2.000 Abstellplätzen zu verbuchen, unter Einrechnung des Freizeitbades insgesamt 2.400. Das lässt sich nur mit einem gezielten Parkplatzmanagement in den Griff bekommen. Dabei wird insbesondere mit zu berücksichtigen sein, dass gerade Familien mit Kindern das Freizeitbad mit dem Pkw ansteuern werden und möglichst in der Nähe des Bades Parkmöglichkeiten vorfinden möchten. Deshalb wird erwogen, einen bestimmten Teil der näher zur Europahalle und dem Freizeitbad gelegenen Stellplätze gebührenpflichtig werden zu lassen. Entlastend kann sich solches vor allem auf die Verkehrsabwicklung auswirken, weil die Besucher erfahrungsge-

mäßig geneigt sind, zunächst den gebührenfreien Parkraum zu frequentieren, wenn keine Gründe vorliegen, möglichst in unmittelbarer Nähe einen Parkplatz zu finden.

Deutlich kritischer wird es bei dem dritten Szenario, wenn Großveranstaltungen in der Europahalle mit bis zu 9.000 Besuchern stattfinden. Solche Situationen kommen jedoch lediglich fünf bis sechs Mal im Jahr vor. Dann ist bekanntlich schon ein weiträumiges Verkehrslenkungskonzept vonnöten, wobei auch Besucher des Freizeitbades in Kauf nehmen müssen, nicht in akzeptabler Nähe einen Parkplatz oder sonstige nicht ausgewiesene Parkfläche vorzufinden. Zu hoffen bleibt, dass die Besucher in solchen Fällen vermehrt das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel in Anspruch nehmen und die Zahl der Besucher mit Kraftfahrzeugen sich tatsächlich dem 40 %-Anteil annähert, der den bauordnungsrechtlichen Berechnungsvorschriften zugrunde liegt. Bei allen Dingen wird sich sodann auch zeigen müssen, ob es sich im gegebenen Spannungsverhältnis zwischen 3.000 Besuchern bei häufigeren Veranstaltungen und rund 9.000 Besuchern bei Großveranstaltungen als insgesamt notwendig erweist, das im Bebauungsplan vorgesehene Parkdeck zu realisieren.

Insgesamt kann aus den oben dargestellten Betrachtungen der Schluss gezogen werden, dass es trotz der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vollständig abdeckbaren Anzahl bauordnungsrechtlich zu veranschlagender Stellplätze unter Berücksichtigung zeitweiser Doppelnutzungsmöglichkeiten und eines räumlich weiter greifenden Parkraummanagements ein vertretbares Ergebnis zwischen Minimal- und Maximalforderungen erreicht werden kann.

b) Naturschutzfachlich zu bewertende Eingriffe und deren Ausgleich, Umweltprüfung

Als naturschutzrechtlich beachtlicher und demzufolge fachlich zu bewertender Eingriff in Natur und Landschaft, der nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 1a des Bundesbaugesetzes eines Ausgleiches bedarf, stellen sich im Wesentlichen die im Vergleich zum bisherigen Bebauungsplan vermehrten Bauflächen im Bereich des geplanten Freizeitbades dar. Alle sonstigen Veränderungen bewegen sich in ihren Eingriffsfolgen nicht über das hinaus, was der bisherige Bebauungsplan bereits zugelassen hatte. Insoweit gilt § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Danach ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder, was vorliegend zutrifft, zulässig waren.

Letzteres gilt es insbesondere zu sehen, soweit beispielsweise der BUND in seiner Stellungnahme den Verlust der Lebensstätten der Kreuz- und Wechselkröte beklagt. Das wäre auch ohne die geplanten baulichen Anlagen mit der im bisherigen Bebauungsplan vorgesehenen Liegewiese wohl in gleicher Weise eingetreten.

Zu betrachten waren unabhängig davon mögliche Auswirkungen auf das potentielle FFH-Gebiet des südlich an das Plangebiet angrenzenden Albbereiches mit seinen angrenzenden Uferflächen. In diesem Schutzgebiet kommen bezogen auf sein faunistische Ausstattung die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten „grüne Kleinjungfer“ und „Heldbock“ vor. Der Lebensraum im unmittelbaren Nahbereich der Alb fällt unter den in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“. Hier kommt das Amt Umwelt- und Arbeitsschutz in einer vorprüfenden Betrachtung zu dem Ergebnis, dass ein Einfluss auf diesen Lebensraum durch das Bebauungsplanvorhaben nur sehr indirekt und vor allem nur durch die Einleitung von Dachflächenwasser denkbar erschiene. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer weitergehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung führen müsste, sei nicht erkennbar. Das gilt im Übrigen auch für andere Arten, die in dem von den Freizeitbadeeinrichtungen betroffenen Gelände vorkommen können, wie etwa die Kreuz- und Wechselkröte, die in Anhang II der FFH-Richtlinie genannt sind und unter artenschutzrechtlichen Bestimmungen auch Bedeutung erlangen könnten. Diesbezüglich gibt es jedoch keine Erheblichkeit oder Besonderheiten im Plangebiet, weshalb es aus artenschutzrechtlichen Gründen geboten sein müsste, von einem Eingriff abzusehen.

Daraus folgt in der Gesamtbewertung, dass in Verbindung mit den im Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen keine naturschutzrechtlichen Bestimmungen auf nationaler Ebene oder europäischer Ebene der Planung entgegenstehen. Weitere Ausführungen zum Eingriff und dessen Ausgleich enthält die Ziffer 4.5 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf.

Aus den genannten Gründen bedürfte es darüber hinaus auch keiner förmlich durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Was unter Umweltgesichtspunkten zu prüfen und darzustellen war, enthält in gleicher Weise die Begründung zum Bebauungsplan. Die Notwendigkeit einer formal durchzuführenden und darzustellenden Umweltprüfung, die das Baugesetzbuch in seiner novellierten Fassung vom 23.09.2004 vorsieht, ergab sich nach den Übergangsvorschriften noch nicht für diesen Bebauungsplan. Auch wäre nicht zu erwarten, dass diese zu wesentlichen anderen Ergebnissen, als dargestellt, kommen würde.

IV. Schlussbemerkung

Nach dem Stand des Verfahrens kann dem Gemeinderat empfohlen werden, den Auslegungsbeschluss zu fassen unter Beachtung der hierfür geltenden Übergangsvorschriften.

B. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Günther-Klotz-Anlage, Änderung“ wird mit der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches fortgesetzt.
2. Der Auslegung ist grundsätzlich der Bebauungsplanentwurf vom 30.09.2005 in der Fassung vom 08.02.2006 zugrunde zu legen.

Änderungen und Ergänzungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, kann das Bürgermeisteramt noch in den Bebauungsplanentwurf aufnehmen oder zu diesem Zweck ggf. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wiederholen.

Hauptamt - Sitzungsdienste -
17. Februar 2006